



Gebührensatzung zur Satzung über den Betrieb und die Nutzung der gemeindlichen Zeltwiese und des Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessarttrampe“ der Gemeinde Laufach (Gebührensatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Laufach erhebt für die Benutzung ihres Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessarttrampe“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren schuldet, wer in der schriftlichen Erlaubnis zur Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“ als Benutzer bezeichnet ist.

**§ 3
Gebühren**

(1) Für die Nutzung der Teileinrichtungen des Freizeitgeländes i. S. d. § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“ werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührennummer	Teileinrichtungen	Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten je 24 Stunden mit Einweisung und Abnahme
101	Kommunikationstreff <i>Grillunterstand mit Grill und Smoker; 40 feste Sitzplätze, erweiterbar; mit Toilettennutzung</i>	120,00 Euro
102	Servicestation <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten</i>	200,00 Euro
103	Servicestation und Kommunikationstreff <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten, Grillunterstand mit Grill und Smoker; 40 feste Sitzplätze, erweiterbar</i>	270,00 Euro
104	Zeltwiese und Servicestation <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten/Duschen Zeltwiese für ca. 30 Zelte</i>	300,00 Euro
105	Zeltwiese, Servicestation und Kommunikationstreff <i>Ausstattung wie in Ziffern 101 bis 103 genannt</i>	350,00 Euro

(2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann eine Reinigung gebucht werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von 25,00 € je angefangene halbe Stunde verrechnet.

(3) Die Gebühren in Absatz 1 und 2 verstehen sich inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

**§ 4
Kautionen**

- (1) Mit Erlass der Benutzungserlaubnis ist eine Kaution in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.
- (2) Bezahlte Kautionen werden im Falle eines Platzverweises i. S. d. § 13 Abs. 3 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessartrampe“ oder im Falle eines sonstigen Regelverstößes nicht erstattet. Noch offene Restbeträge nach dieser Gebührenordnung werden im Falle eines Platzverweises ebenfalls eingefordert.

**§ 4
Stornierungsbedingungen**

- (1) Stornierungen können nur durch eine schriftliche Anzeige geltend gemacht werden.
- (2) Die Stornierungsgebühren betragen
 - a) bis 30 Tage vor Nutzung: 20,00 % der Nutzungsgebühr
 - b) bis 14 Tage vor Nutzung: 50,00 % der Nutzungsgebühr
 - c) ab 13 Tage vor Nutzung: 100,00 % der Nutzungsgebühr

**§ 5
Fälligkeit, Zahlungen**

- (1) Die Gebühren und die Kaution sind 14 Tage vor Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.
- (2) Mögliche Kosten für Reinigung, Müllbeseitigung oder Reparaturkosten werden mit der Kaution verrechnet und nach Nutzung an den Nutzer zurückbezahlt.
- (3) Die der Kaution übersteigenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

**§ 5
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 11.12.2023


Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister

